

**Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 22.02.2021**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
- § 5 Teilprüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Wahlpflichtmodul
- § 8 Benotung von Modulen, Gesamturteil
- § 9 Bachelor-Arbeit, Kolloquium
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement
3. Einstufungsprüfungsordnung

**§ 1  
Grundsatz, Hochschulgrad  
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“- Abkürzung: „B.Sc.“

**§ 2**  
**Regelstudienzeit**  
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium.

(2) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung 3,5 Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

**§ 3**  
**Zugangsvoraussetzungen**  
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum

- Gesundheits- und Krankenpfleger\*in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in,
- Altenpfleger\*in,
- Pflegefachfrau/Pflegfachmann,
- Operations-technischen Assistent\*in,
- Anästhesietechnischen Assistent\*in,
- Notfallsanitäter\*in oder
- Hebamme/Entbindungspfleger.

von mindestens drei Jahren und eine einschlägige mindestens 36-monatige berufliche Erfahrung.

(3) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung laut Absatz 2 und die einschlägige mindestens 36-monatige berufliche Erfahrung wird auf Grundlage der Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung ist, mit 90 ECTS-Punkten angerechnet. Zugelassen zum Studium wird nur, wer 90 ECTS-Punkte erfolgreich im Einstufungsverfahren lt. Einstufungsprüfungsordnung § 3 Absatz 2 angerechnet bekommt und die weiteren Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt.

(4) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Studienplatzvergabe-setzung der Hochschule Neubrandenburg.

## **§ 4**

### **Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung** (§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ das Portfolio (Absatz 2) und die Fallarbeit (Absatz 3) vorgesehen.

(2) Das Portfolio als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden.

Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls durch den\*die Prüfer\*in festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt durch diesen\*diese mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden sowie dem Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der einzelnen Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

Die Bewertung der Teilprüfungsleistungen und die Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 5.

(3) Die Fallarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Anhand eines konkreten Fallbeispiels in der Regel zu Klient\*innen, das in Absprache mit den einzelnen Studierenden erarbeitet oder durch die Lehrenden vorgegeben wird, erfolgt die Einbettung der Theorie in einen beispielhaften Kontext. Die Studierenden sollen mit dieser (Klient\*innen-)Fallarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, die Situationen und/oder Probleme zu analysieren, zu recherchieren, Lösungen (aus verschiedenen Perspektiven) zu erschließen und zu präsentieren.

Der Umfang der Prüfungsleistung ist auf circa 15 Seiten begrenzt (siehe Studien- und Prüfungsplan in Anlage 1).

## **§ 5**

### **Teilprüfungsleistungen** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei gilt abweichend von § 16 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung, dass das Nichtbestehen einer Teilprüfungsleistung nicht

automatisch dazu führt, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um ein Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens den zum Bestehen erforderlichen Prozentsatz in Höhe von 51 Prozent ergeben.

(2) Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen.

## **§ 6**

### **Prüfungstermine**

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

## **§ 7**

### **Wahlpflichtmodul**

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ ist ein Wahlpflichtmodul vorgesehen. Das Wahlpflichtmodul des Studienganges kann ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul (zum Beispiel Gründungslehre) aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Wird das Wahlpflichtmodul nicht aus dem Angebot des Studienganges „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ belegt, ist zu Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss des Studienganges „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ ein schriftlicher Antrag zur Anerkennung des Moduls zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass das anzuerkennende Modul mindestens den studentischen Arbeitsaufwand in Credit Points aufweist wie das Wahlpflichtmodul. Dies kann auch durch Addition von Teilleistungen erreicht werden.

Die Anerkennungsprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss des Studienganges „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ nach Zustimmung des\* der Modulverantwortlichen.

**§ 8**  
**Benotung von Modulen, Gesamturteil**  
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

**§ 9**  
**Bachelor-Arbeit, Kolloquium**  
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst drei ECTS-Punkte.

(2) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 24 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Der Prüfungsausschuss hat für die Beantragung und die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem\*der Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit sieben ECTS-Punkte vergeben.

**§ 10**  
**Wiederholung von Prüfungen**  
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des\* der Kandidat\*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

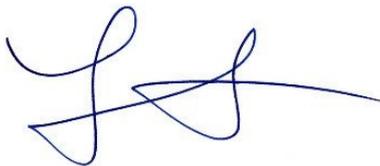
(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die im Sommersemester 2021 im Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 11.11.2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 22.02.2021



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 22.02.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*